

## Inhaltsverzeichnis

<b>Begründung</b>	<b>1</b>
<b>Antrag</b>	<b>2</b>
<b>Alter Text</b>	<b>2</b>
<b>Neuer Text</b>	<b>3</b>
<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>6</b>

## Begründung

Es gibt einige Leute und Firmen, die unsere politischen Ziele teilen und uns finanziell unterstützen möchten. Sie wollen jedoch aus beruflichen, geschäftlichen und gesellschaftlichen Gründen nicht öffentlich mit der Piratenpartei in Verbindung gebracht werden.

Wir können, wenn wir unsere politischen Ziele erreichen wollen, nicht auf ihre Hilfe verzichten. Auch wollen wir die Privatsphäre dieser Leute schützen. Trotzdem wollen wir unsere Interessenbindungen transparent machen.

Es hat sich gezeigt, dass für einen erfolgreichen Wahlkampf in einem Kanton mindestens 100'000 Franken notwendig sind. Daher muss unsere Spendenregelung auf ein Budget in dieser Grössenordnung ausgelegt sein.

Die zweite wichtige Zahl ist der Betrag, den eine einzelne, gut verdienende Person spenden kann, ohne ihre Existenz zu beeinträchtigen. Mit einem Jahreslohn in der Grössenordnung von 200'000 Franken kann eine Person problemlos 10'000 Franken spenden, wenn sie von uns überzeugt ist.

Jeder Mensch hat Interessenbindungen, sei es durch Beruf, Weltanschauung oder Hobby. Das gilt gleichermassen für Unternehmen und Vereine. Ein Betrag von 10'000 Franken kann von einem kleineren Unternehmen oder einen grösseren Verein aufgrund von politischer Überzeugung gespendet werden, ohne eine spezifische Gegenleistung zu erwarten.



Eine Statistik nach Interessenbindung wird einen übergrossen Einfluss einer Branche oder Weltanschauung sichtbar machen. Die Publikation von Namen macht dies nicht gewährleistet, da die Interessenbindung einer Person nicht zwangsläufig öffentlich verfügbar sind. So kann mit der Statistik nach Branche / Weltanschauung die eventuelle Beeinflussung erst visualisiert werden.

Eine zusätzliche Kontrolle wird sicherstellen, dass keine unethischen Gelder angenommen werden und dass keine Korruption geschieht.

Die Piratenpartei bzw. ihre Sektionen können auch wirtschaftlich tätig werden, um den Gewinn zur politischen Zielerreichung zu verwenden. Eine solche wirtschaftliche Tätigkeit kann z.B. Merchandise, Event oder eine Tombola sein. Je nach Preisgestaltung ist der Übergang zur Spende fließend. Auch dies muss daher geregelt werden.

## Antrag

Antragssteller: **Guillaume Saouli, Moira Brülisauer, Stefan Thöni**, Florian Mauchle, Mario Graf, Lukas Zurschmiede, Denis Simonet, Christian Seematter, Daniel Cezkowski, Alexis Roussel, Thomas Peter

Die Finanzordnung der Piratenpartei Schweiz ist wie folgt zu ändern:

## Alter Text

### **Art. 7      Einsichtsrecht**

- 1      Der Schatzmeister einer Gebietspartei kann in die Buchführung aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.
- 2      Die Revisionsstelle einer Gebietspartei kann in die Buchführung der Gebietspartei und aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.
- 3      Dem Einsichtsbegehren ist binnen Wochenfrist nachzukommen.

### **Art. 8      Rechnungen**

- 1-4      [...]
- 5      Alle Rechnungen sind der Revisionsstelle der Gebietspartei sowie den Schatzmeistern und Revisionsstellen aller übergeordneten Gebietsparteien zur Kenntnis zu bringen.
- 6-7      [...]

### **Art. 9      Revision**

- 1      Die Jahresrechnung wird durch die Revisionsstelle bis drei Wochen vor der ordentlichen Piratenversammlung der Gebietspartei revidiert.



- 2 Jede Gebietspartei kann eine interne Revisionsstelle bestellen.
- 3 Die interne Revisionsstelle der Piratenpartei Schweiz ist die Geschäftsprüfungskommission.
- 4 Hat eine Gebietspartei keine interne Revisionsstelle, ist diese Unbesetzt oder sind alle Mitglieder im Ausstand, so werden deren Aufgaben von der Revisionsstelle der übergeordneten Gebietspartei vorgenommen.

**Art. 27 Anonyme Spenden**

- 1 Zulässige Quellen für anonyme Spenden sind:
  - a. Ein Internetdienst, bei denen die Nutzer ganz oder teilweise anonym bleiben.
- 2 Anonyme Spenden unter CHF 500.- pro Quelle und Jahr können angenommen werden.
- 3 Anonyme Spenden über CHF 500.- pro Quelle und Jahr sind nicht anzunehmen.

**Art. 29 Publikation**

- 1 Natürliche Personen, die über alle Gebietsparteien mehr als CHF 500.- in einem Jahr spenden, werden namentlich veröffentlicht.
- 2 Juristische Personen, die einer Gebietspartei spenden, werden namentlich veröffentlicht.
- 3 Alle anderen Spenden werden ohne Angabe des Namens veröffentlicht.
- 4 Die Veröffentlichung der Spenden umfasst insbesondere:
  - a. Den Namen des Spenders oder den Vermerk, dass dieser nicht publiziert wird;
  - b. Den Spendenbetrag, nach Gebietspartei und Zweckbindung aufgeschlüsselt.
- 5 Die potentiellen Spender sind, falls möglich, vor der Spende auf die allfällige namentliche Publikation hinzuweisen.
- 6-7 [...]

**Art. 54 Schlussbestimmung**

- 1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.



## Neuer Text

### **Art. 7      Einsichtsrecht**

- 1      Der Schatzmeister einer Gebietspartei kann in die Buchführung aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.
- 2      Das Aufsichtsorgan einer Gebietspartei kann in die Buchführung der Gebietspartei und aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.
- 3      Dem Einsichtsbegehren ist binnen Wochenfrist nachzukommen.

### **Art. 8      Rechnungen**

- 1-4      [...]
- 5      Alle Rechnungen sind dem Aufsichtsorgan der Gebietspartei sowie den Schatzmeistern und Revisionsstellen aller übergeordneten Gebietsparteien zur Kenntnis zu bringen.
- 6-7      [...]

### **Art. 9      Revision**

- 1      Die Jahresrechnung wird durch das Aufsichtsorgan bis drei Wochen vor der ordentlichen Piratenversammlung der Gebietspartei revidiert.
- 2      *aufgehoben*
- 3      *aufgehoben*
- 4      *aufgehoben*
- 5      Die Gebietspartei kann zusätzlich eine externe Revision vornehmen lassen.

### **Art. 27     Anonyme Spenden**

- 1      Spendensammlungen an Anlässen, die einzelne Spenden auf CHF 200.- begrenzen, können ohne Erfassung der Spender angenommen werden.
- 2      Ständige anonyme Spendensammlungen, insbesondere Spenden per SMS und Social Payment Services, die einzelne Spenden auf CHF 200.- begrenzen, können ohne Erfassung der Spender angenommen werden.
- 3      Anonyme Spendensammlungen sind in der Spendenstatistik gesondert auszuweisen.



**Art. 27<sup>bis</sup> Wirtschaftliche Aktivitäten**

- 1 Wirtschaftliche Aktivitäten bedürfen der Genehmigung durch das Aufsichtsorgan der betreffenden Gebietspartei. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Gewinn dem Vereinszweck zugute kommt und die sonstigen Anforderungen dieses Artikels eingehalten werden.
- 2 Anlassbezogene wirtschaftliche Aktivitäten nach Abs. 1 sind auf einen durchschnittlichen Gewinn von CHF 500.- pro Teilnehmer begrenzt.
- 3 Ständige wirtschaftliche Aktivitäten nach Abs. 1 sind auf einen durchschnittlichen Gewinn von CHF 1000.- pro Teilnehmer und Jahr begrenzt.
- 4 Wird bei wirtschaftliche Aktivitäten nach Abs. 1 der zulässige durchschnittliche Gewinn überschritten, so ist der darüberliegende Teil an eine Organisation nach Art. 31 Abs. 3 zu spenden.
- 5 Wirtschaftliche Aktivitäten nach Abs. 1 sind gleichzeitig mit der Spendenstatistik gesondert auszuweisen.

**Art. 29 Publikation**

- 1 Natürliche und juristische Personen, die in einem Jahr über alle Gebietsparteien mehr als den maximalen Steuerabzug gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG spenden, werden namentlich veröffentlicht.
- 2 Für Spender, die pro Jahr CHF 1000.- oder mehr, aber weniger als den maximalen Steuerabzug spenden, ist namentliche Veröffentlichung freiwillig.
- 3 Von natürlichen Personen, die CHF 1000.- oder mehr pro Jahr spenden werden Wohnkanton und Interessenbindungen erfasst. Davon wird eine Statistik publiziert.
- 3<sup>bis</sup> Von juristischen Personen, die CHF 1000.- oder mehr pro Jahr spenden werden Sitzkanton und Branche erfasst. Davon wird eine Statistik publiziert.
- 4 Den genauen Inhalt der Publikation der namentlichen Spender und der Statistik regelt der Vorstand der Piratenpartei Schweiz unter Beratung und mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission der Piratenpartei Schweiz für alle Gebietsparteien.
- 5 *aufgehoben*
- 6-7 [...]

**Art. 29<sup>bis</sup> Spendenverträge**

- 1 Mit Spendern, die CHF 1000.- oder mehr pro Jahr spenden, ist ein Spendenvertrag abzuschliessen, der insbesondere folgendes beinhaltet:
  - a. Die Zusage des Spenders, zu seiner Person und seinen Interessenbindungen sowie zur Herkunft des Geldes wahrheitsgemässe und vollständige Angaben zu machen;



- b. Falls die Grenze der namentlichen Publikation überschritten wurde, die Zustimmung des Spenders zur Publikation;
  - c. Falls die Grenze der namentlichen Publikation nicht überschritten wurde, die Zustimmung des Spenders zur Publikation oder die Zusage der betreffenden Gebietspartei, die Identität des Spenders nicht zu veröffentlichen;
  - d. Die Zweckbindung, falls der Spender eine solche wünscht.
- 2 Die Vorstand der Gebietspartei prüft für jeden Spendenvertrag, ob die Annahme der Spende mit dem Vereinszweck vereinbar und politisch vertretbar ist.
- 3 Das Aufsichtsorgan der Gebietspartei prüft für jeden Spendenvertrag, ob die Annahme der Spende aus Gründen der Geldwäscherei oder Korruption bedenklich ist und ob der Prozess eingehalten wurde.
- 4 Zu den Spendenverträgen ist die Zustimmung des Vorstandes der Gebietspartei und des Aufsichtsorgans der Gebietspartei erforderlich. Beide Organe können die Entscheidung, nicht aber die Verantwortung, abdelegieren.
- 5 Unterstützungsvereine, die dieselben Regeln für Spenden beachten, können unbegrenzt ohne Vertrag spenden. Stattdessen werden ihre Spenden und Mitgliederbeiträge wie Spenden an die betreffende Gebietspartei behandelt. Sie unterliegen insbesondere der Genehmigung durch den Vorstand und das Aufsichtsorgan der Gebietspartei sowie der statistischen Erfassung und Publikation durch die Piratenpartei.

**Art. 29<sup>ter</sup> Spendenverantwortliche**

- 1 Jede Gebietspartei benennt einen Spendenverantwortlichen der Kontakt mit den Spendern hält und diese betreut.
- 2 Der Spendenverantwortliche ist weder Schatzmeister der betreffenden Gebietspartei noch Mitglied eines Aufsichtsorgans irgendeiner Gebietspartei und hat kein öffentliches Mandat.

**Art. 54 Änderung**

- 1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.



## Übergangsbestimmungen

### **Art. A Übergangsbestimmung und Inkrafttreten**

- 1 Jede Gebietspartei kann wählen, ob sie auf Spenden mit Eingangsdatum im Jahr 2013 die Änderung der Finanzordnung vom 28. September 2013 betreffend Spenden oder die alte Spendenregelung anwenden will. Wird die neue Regelung angewandt, so sind Spendenverträge nach den Voraussetzungen des Art. 29<sup>bis</sup> rückwirkend abzuschliessen. Lehnt der Spender dies ab, so werden seine Spenden nach alter Regelung publiziert.
- 2 Die Änderung der Finanzordnung vom 28. September 2013 betreffend Spenden tritt am Tag nach Beschlussfassung in Kraft.

